



8. November 2001

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| BD/Rechtsabteilung |                |
| E                  | - 9. Nov. 2001 |
| Nr.                |                |

Gemeinderat  
9323 Steinach

## VII 7 Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

### - Überbauungsplan Böllentretter Ost

Anlässlich eines im Zusammenhang mit der Genehmigungsprüfung durchgeführten Augenscheines stellte sich heraus, dass das Gewässer nicht in der im Situationsplan dargestellten Länge vorhanden ist. Nach Rücksprache mit Ihnen erfolgt im Rahmen dieser Genehmigungsverfügung folgende Richtigstellung: Das Gewässer wird im Situationsplan in seiner tatsächlichen Länge ausgewiesen und Art. 2 Abs. 2 der Besonderen Vorschriften wird ersatzlos gestrichen. Im Übrigen ist der Erlass recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nm 26.01 und 26.06.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

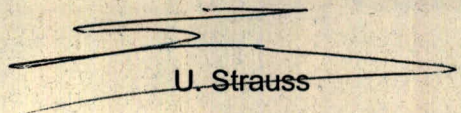
### Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der obigen Ausführungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 940.-- (Planungsamt Fr. 600.--, Tiefbauamt Fr. 340.--).

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Planungsamtes

  
U. Strauss

**Beilagen:**

Genehmigter Erlass

Verfügung des Tiefbauamtes betr. Teilstrassenplan „Böllentretter Ost“

Einzahlungsschein

**Kopie:**

Planungsamt

Rechtsabteilung

Tiefbauamt